



# SATZUNG

## DES

# RUDER-CLUB TEGEL 1886 E. V.

### GABRIELENSTRASSE 83 - 13507 BERLIN-TEGEL

#### I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ruder-Club Tegel 1886 e.V. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg und hat seinen Sitz in 13507 Berlin, Gabrielenstraße 83, Deutschland.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Rechtsnachfolge

Der Ruder-Club Tegel 1886 e.V. ist in Rechtsnachfolge der früheren Vereine Ruder-Club Germania Tegel e.V. 1886 in Berlin-Tegel und Ruder-Club Nordstern e.V. in Berlin-Tegel durch Gründungsversammlung vom 24. Mai 1947 gegründet worden. Am 1. Januar 1974 hat sich der Ruder-Club Sparta e.V. in Berlin-Tegel dem Ruder-Club Tegel 1886 e.V. angeschlossen. Alle vorgenannten Vereine haben jeweils ihr Eigentum in den Ruder-Club Tegel 1886 e.V. zu dessen alleinigem Eigentum eingebracht.

##### § 3 Flagge und Abzeichen

- (1) Der Verein führt folgende Flagge:



- (2) Neben der Flagge führt der Verein folgendes Abzeichen:



## **§ 4 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung von Sport. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Rudersport;
  2. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- und Seniorensports;
  3. die Berechtigung der Mitglieder, regelmäßig am Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
  4. die Organisation eines geordneten Sportbetriebs;
  5. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebs;
  6. die Teilnahme an ruderspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  7. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  8. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Trainingsgemeinschaften;
  9. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefinden;
  10. die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger, durch den Verein genutzter Gegenstände.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins und alle weiteren Amtsträger üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder Aufwandsentschädigung trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein und all seine Mitglieder sind verpflichtet, niemanden wegen des Geschlechts, der Sexualität, der Abstammung, der Sprache, der Heimat, der Herkunft, des Glaubens, der Weltanschauung, der religiösen oder politischen Anschauungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen und niemanden wegen seiner Behinderung zu benachteiligen. Der

Verein wahrt parteipolitische, weltanschauliche und religiöse Neutralität und Toleranz. Der Verein gelobt, sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu wenden.

- (6) Der Verein verurteilt jedwede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeder Art von Gewalt zu schützen.
- (7) Soweit in dieser Satzung keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit; auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (männlich/weiblich/divers).

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Eine Fördermitgliedschaft ist auch für juristische Personen und Personengesellschaften möglich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in der jeweils geltenden Fassung zu verhalten.
- (2) Jede Aufnahme zur Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Wechsel der Form einer Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft grundsätzlich verpflichtet, am Beitragseinzugsverfahren für die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Umlagen teilzunehmen. Dies ist im Aufnahmeantrag zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft volljähriger Mitglieder sowie die ersten 6 Monate der Mitgliedschaft der Jugendmitglieder gelten als Probezeit. Für die Dauer der Probezeit besteht die Beitragspflicht der beantragten Form der Mitgliedschaft, bei den Versammlungen besteht Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Nach Ablauf der Probezeit wird die Aufnahmegebühr fällig. Die Mitgliedschaft kann während der Probezeit von beiden Seiten jeweils zum Monatsende gelöst werden.

- (5) Werden von Mitgliedern auf sportlichen Veranstaltungen unter dem Namen des Vereins Preise gewonnen, so gelangen diese in das Eigentum des Vereins. Die dem einzelnen Mitglied verliehenen Erinnerungszeichen werden dessen Eigentum.

## **§ 6 Formen der Mitgliedschaft**

Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

(1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können wegen hervorragender Verdienste um den Verein von einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ihnen stehen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes zu. Eine Ernennung gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Jedoch können Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft bei Sachverhalten, die unter § 21 Absatz 2 der Satzung fallen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Hauptversammlung wieder aberkannt werden.

(2) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind zur Benutzung der Boote und anderer Sportgeräte, der Trainingsräume und des sonstigen Vereinseigentums nach Maßgabe der Satzung, der weiteren Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in der jeweils geltenden Fassung berechtigt und können am gesamten Vereinsleben teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht, Rederecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jugendmitglieder

Aktive Mitglieder gehören der Jugendabteilung bis zum Ende des Kalenderjahres an, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht und Rederecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Passive Mitglieder

Aktive Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre bestand, können auf Antrag ab dem nächsten Kalenderjahr zu passiven Mitgliedern werden.

Passive Mitglieder nehmen grundsätzlich nicht am sportlichen Betrieb des Vereins teil. Sie haben insbesondere keinen Anspruch auf Benutzung der Boote, Sportgeräte und Trainingsräume. Im Übrigen sind sie aktiven Mitgliedern gleichgestellt, insbesondere sind sie zur Benutzung der Clubräume sowie zum Besuch der Zusammenkünfte des Vereins und zur Teilnahme an Veranstaltungen berechtigt.

(5) Auswärtige Mitglieder

Mitglieder, deren Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg liegt, können auf eigenen Antrag als auswärtiges Mitglied geführt werden. Die Teilnahme am Ruderbetrieb darf eine Ruderleistung von 100 km zuzüglich einer Wanderfahrt pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Sobald eines der beiden Merkmale entfällt, wird das Mitglied ab dem darauf folgenden Monat als aktives Mitglied eingestuft. Auswärtige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

(6) Saisonmitglieder

Volljährige Personen, die ausbildungs-, berufs- oder familienbedingt für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten im Verein den Rudersport ausüben möchten, können auf Antrag einmalig eine Saisonmitgliedschaft erwerben. Ihre Rechte beschränken sich auf die Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb sowie Vereinsveranstaltungen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Anwesenheits-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht.

(7) Fördermitglieder

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften können auf Antrag dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder fördern den Verein durch die festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls Sach- und Dienstleistungen. Sie nehmen nicht am sportlichen Betrieb des Vereins teil. Sie haben in den Mitgliedsversammlungen Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils Mitte des Quartals.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Beitragsordnung. Über eine Neufestsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten schriftlichen Antrag für das laufende Geschäftsjahr zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. Tod,

2. Austritt,
  3. Ausschluss,
  4. Streichung aus der Mitgliederliste,
  5. Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zu erklären.

### **III. Abschnitt: Organe des Vereins / Jugendabteilung**

#### **1. Unterabschnitt: Vorstand**

##### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport,
  3. dem stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport,
  4. dem Vorstand Verwaltung,
  5. dem Vorstand Finanzen,
  6. dem Jugendleiter sowie
  7. dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins nach außen sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich, von denen eines der/die Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt sich für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der ordentlichen Hauptversammlung in geraden Jahren in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung einer Mitgliederversammlung. Bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nimmt der Jugendleiter dieses Amt auch im geschäftsführenden Vorstand wahr. Bestätigt diese die Wahl nicht, so muss die Jugendversammlung innerhalb von 60 Tagen eine Neuwahl durchführen. Ist die Wahl nicht fristgerecht oder wird die erneute Wahl durch

die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird der Jugendleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Während der Amtszeit können geschäftsführende Vorstandsmitglieder jederzeit durch sofortige Neuwahl in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung abberufen werden. Betrifft die Abberufung den Jugendleiter, so bestimmt die Hauptversammlung eine/n Vertreter/in für die Zeit bis zur Neuwahl durch die Jugendversammlung.
- (5) Eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands muss auch ohne entsprechende Ankündigung in der Ladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, falls dem geschäftsführenden Vorstand keine Entlastung erteilt wird.
- (6) Ein im Laufe der Amtszeit freiwerdendes Amt ist für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, mit Ausnahme des Jugendleiters, in einer Hauptversammlung bis zur turnusmäßigen Neuwahl durch Ersatzwahl zu besetzen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl weiter.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können von der Hauptversammlung in ungeraden Jahren für eine Amtszeit von zwei Jahren folgende Ressortleiter/innen gewählt werden:
  1. Allgemeiner Ruderbetrieb,
  2. Wanderrudern,
  3. Masters,
  4. Fit für Freizeit,
  5. Haus- und Grundstück,
  6. Boote und Sportgeräte,
  7. Mitgliederverwaltung,
  8. Veranstaltungen und
  9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Bei Bedarf können vom geschäftsführenden Vorstand weitere Ressorts eingerichtet oder Beauftragte ernannt werden.

## **2. Unterabschnitt**

### **§ 11 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und unterliegt der Jugendordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung.

(2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Jugendmitgliedern.

### **3. Unterabschnitt**

#### **§ 12 Sach- und Kassenprüfer**

- (1) In der ordentlichen Hauptversammlung sind jährlich
  1. mindestens zwei Prüfer für die Vereinskasse,
  2. mindestens zwei Prüfer für Sachvermögen des Vereinszu wählen; sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfer erstatten der Hauptversammlung nach Ablauf ihrer Amtszeit einen Prüfungsbericht für jedes Prüfungsgebiet und machen einen Vorschlag zur Entscheidung über die Entlastung.
- (3) Den Prüfern steht jederzeit die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu, jedoch muss diese mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen.

### **4. Unterabschnitt: Mitgliederversammlungen**

#### **§ 13 Mitgliederversammlungen, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte**

- (1) Die Mitgliederversammlung kommt zusammen als
  1. Ordentliche Hauptversammlung,
  2. Außerordentliche Hauptversammlung,
  3. Quartalsversammlung.

Die Jugendversammlung ist keine Versammlung in diesem Sinne.

- (2) Mitgliederversammlungen sind innerhalb ihrer Zuständigkeit beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
- (3) Die Versammlungen beschließen über die zur Verhandlung stehenden Punkte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung ein anderes Mehrheitserfordernis vorgibt. Enthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Verhandlung stehende Punkt als abgelehnt.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Sie ist bis zur Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist bei der Erfassung der Anwesenheit bei der Einlasskontrolle im



Original vorzulegen. Auf ein Mitglied kann maximal die Stimme eines weiteren Mitglieds übertragen werden.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
  1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle Mitgliederversammlung). Lädt der geschäftsführende Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, dann teilt er spätestens drei Tage vor bekannt gegebenem Beginn auf der Vereins-Homepage im geschlossenen Mitgliederbereich die Einwahldaten mit.
  2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (6) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin hiervon mindestens die Hälfte ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### **§ 14 Ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung in geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Geeignet sind insbesondere die Veröffentlichung in den Club-Nachrichten, die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, als Aushang am Vereinssitz oder die Übermittlung in Text- oder Schriftform an die Mitglieder über die letzte dem Verein bekannte Adresse oder E-Mailadresse.
- (2) Anträge für die Hauptversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat in der ordentlichen Hauptversammlung über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten, einen Jahresabschluss, die Prüfungsberichte sowie einen Entwurf des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, die erforderlichen Neuwahlen, den Haushaltsplan und die ordnungsgemäß eingereichten Anträge.

## **§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung**

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen Grund und Zweck bezeichnenden, schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins einzuberufen. Für die Form der Einberufung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung. Für die Stellung weiterer Anträge gelten die Regeln der Quartalsversammlungen.

## **§ 16 Quartalsversammlungen**

Quartalsversammlungen können vom Vorstand zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einberufen werden. Anträge zur Quartalsversammlung können schriftlich bis zu ihrer Eröffnung, danach nur mit Unterstützung von zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Dringlichkeit ist vorab mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Gegenanträge, Zusatzanträge oder Verbesserungsvorschläge zu zulässig in der Quartalsversammlung gestellten Anträgen sind jederzeit formlos zulässig.

## **§ 17 Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Hergang und die Beschlüsse wiedergibt.

Die Niederschrift liegt zur nächsten Haupt- oder Quartalsversammlung zur Einsichtnahme aus und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einer zu bestimmenden Person zu unterzeichnen. Wird wegen der Richtigkeit der Niederschrift Widerspruch erhoben, so ist dies zu vermerken.

## **IV. Abschnitt: Vereinshaushalt**

### **§ 18 Haushaltsplan**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen in Einnahmen und Ausgaben sein.
- (2) Als Einnahmen sind die zu erwartenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie alle weiteren voraussichtlich regelmäßigen Einkünfte des Vereins – wie etwa Miete, Pacht, Zinsen oder Kursgebühren – einzusetzen. Einmalige Einnahmen des Vereins – wie Aufnahmegebühren oder Überschüsse aus Veranstaltungen – sind in den Haushaltsplan nur aufzunehmen, wenn ihr Aufkommen gesichert erscheint. Als Ausgaben sind alle voraussehba-

ren satzungskonformen Kosten einzusetzen. Für einzelne Posten kann die Übertragbarkeit ins nächste Geschäftsjahr zugelassen werden. Die Bildung zweckgebundener Rücklagen oder Fonds ist zulässig; zu ihrer Auflösung für den bezeichneten Zweck bedarf der geschäftsführende Vorstand keiner weiteren Zustimmung.

## **§ 19 Umlagen und Darlehen**

- (1) Ist wegen der Höhe einmaliger Ausgaben ein Ausgleich des Haushaltsplanes in anderer Weise nicht herbeizuführen oder treten unvorhergesehene, anders nicht tragbare Sonderbelastungen des Vereins ein, so kann eine Hauptversammlung eine Umlage beschließen. Die Summe aller Umlagen darf innerhalb eines Jahres die Höhe eines Mitglieds-Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (2) Die Aufnahme von Darlehen für den Verein bedarf der Zustimmung einer Haupt- oder Quartalsversammlung.

## **§ 20 Kassenführung**

Die Kassenführung erfolgt durch den Vorstand Finanzen und bedarf einer geordneten Buchführung und vollständiger Belege, welche die ständige Überprüfung durch die Kassenprüfer möglich machen muss.

## **V. Abschnitt: Konfliktregelung**

### **§ 21 Maßregelungen**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinsfrieden zu wahren und seine Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 5 und 6 der Satzung zu schützen.
- (2) Vom geschäftsführenden Vorstand können Maßregelungen gegen Mitglieder beschlossen werden, insbesondere wegen:
  1. erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  2. vereinsschädigenden Verhaltens oder eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
  3. unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  4. unehrenhafter Handlungen,
  5. Verstößen gegen das Gebot gemäß § 4 Absatz 5, das Verbot von Gewalt gemäß § 4 Absatz 6 oder der Drohung mit solcher oder

6. eines Zahlungsrückstandes von mehr als drei Monatsbeiträgen nach Mahnung und Fristsetzung.
- (3) Mögliche Maßregelungen sind:
1. das Erteilen einer Rüge,
  2. das Erteilen einer Abmahnung,
  3. das befristete Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an sonstigen Veranstaltungen des Vereins von bis zu einem halben Jahr,
  4. ein befristetes Betretungs- und Hausverbot von bis zu drei Monaten,
  5. der Vereinsausschluss,
  6. im Falle eines Zahlungsverzuges mit mehr als 12 Monatsbeiträgen die Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Vor der Verhängung von Maßregelungen ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist grundsätzlich zur Verhandlung des geschäftsführenden Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in Schrift- oder Textform zu laden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen in Textform oder per Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Die Ladung und der Bescheid gelten als zugegangen mit dem dritten Tag nach Versendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder E-Mailadresse des Betroffenen.
- (5) In den Fällen von § 21 Absatz 3 Ziffer 5 sowie bei mehrfacher Verhängung von Maßregelungen nach § 21 Absatz 3 Ziffer 3 und 4 ist die Berufung des betroffenen Mitglieds an die Mitgliederversammlung zulässig, die in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des belastenden Bescheides und ist dem geschäftsführenden Vorstand in Text- oder Schriftform mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen abschließend durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen in Text- oder Schriftform bekanntzugeben und gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Versendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder E-Mailadresse des Betroffenen.
- (6) Bis zur abschließenden Entscheidung über eine Maßregelung kann der geschäftsführende Vorstand Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds ganz oder teilweise suspendieren.
- (7) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 22 Schlichtungsstelle**

- (1) Jedes Mitglied hat bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern das Recht, die Schlichtungsstelle anzurufen.

- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem Dritten, der durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird, sowie je einem weiteren Mitglied, das jede Partei aus dem Kreis der Vereinsmitgliedschaft benennt.
- (3) Die Schlichtungsstelle hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach Anrufung zu tagen. Sie hat in jeder Lage auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Bei Nichteinigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Das Recht des geschäftsführenden Vorstandes zur Verhängung von Maßregelungen und das Verfahren nach § 21 (Maßregelungen) bleiben hiervon unberührt.

## **VI. Abschnitt: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Inkrafttreten**

### **§ 23 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung nach ordnungsgemäßer Bezeichnung in der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 24 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 4 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landesruderverband Berlin e. V. – sollte dieser nicht mehr bestehen, dessen Rechtsnachfolger, hilfsweise dem Landessportbund Berlin e.V., wiederum hilfsweise dessen Rechtsnachfolger zu - der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Juni 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.